

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 365.

Dienstag den 31. December.

1861.

Bekanntmachung.

Mit dem 31. December 1861 kommen die sämmtlichen Stand- oder Stättgelder in Wegfall, wie sie bisher von Denjenigen erhoben wurden, welche den hiesigen Wochenmarkt zum Verkaufe benutzen und auf dem Marktplatz oder auf sonstigen öffentlichen Räumen feil halten.

Von allen auf dem Wochenmarkte feilhaltenden Verkäufern (einschließlich der Landbrodbäcker, Landkramer oder sonstigen in Buden feilhaltenden, der Schmalzbutterverkäufer, Fisch- und Fleischwaarenhändler, Holzbauern, Stroh-, Getreide-, Sand-, Kalk-Einbringer u. s. w.) sind von und mit dem 1. Januar 1862 folgende Standgelder zu entrichten, und zwar ohne Unterschied, ob die Verkäufer Hiesige oder Auswärtige sind:

Allgemeiner Tarif, mit Ausschluß der Milchverkäufer.

I. Für die Markttag. A. Innere Stadt.

Für einen zweispännigen Wagen	7 Mgr. 5 Pf.
Für einen einspännigen Wagen	5 — —
Für einen Handwagen oder Karren (einschließlich Schiebekarren)	1 — —
Für jeden sonstigen Stand (gleichviel ob bedeckt oder offen, ob Bude oder Stand im engeren Sinne) bis zu und mit 2 Ellen Länge und 2 Ellen Tiefe, also bis zu und mit 4 Geviert-Ellen	— 5 —
über diesen Umfang hinaus für jede Vergrößerung bis zu und mit erfüllten anderweiten 4 Geviert-Ellen	— 5 —

B. Außerhalb der inneren Stadt.

Für einen zweispännigen Wagen	4 — —
Für einen einspännigen Wagen	2 — 5 —
Für einen Handwagen oder Karren (einschließlich Schiebekarren)	1 — —
Für jeden sonstigen Stand (gleichviel ob bedeckt oder offen, ob Bude oder Stand im engeren Sinne) bis zu und mit 2 Ellen Länge und 2 Ellen Tiefe, also bis zu und mit 4 Geviert-Ellen	— 5 —
über diesen Umfang hinaus für jede Vergrößerung bis zu und mit erfüllten anderweiten 4 Geviert-Ellen	— 5 —

II. Für die übrigen Wochentage. A. Innere Stadt.

Für einen zweispännigen Wagen	7 — 5 —
Für einen einspännigen Wagen	5 — —
Für einen Handwagen oder Karren (einschließlich Schiebekarren)	— 5 —
Für jeden sonstigen Stand (gleichviel ob bedeckt oder offen, ob Bude oder Stand im engeren Sinne) bis zu und mit 2 Ellen Länge und 2 Ellen Tiefe, also bis zu und mit 4 Geviert-Ellen	— 3 —
über diesen Umfang hinaus für jede Vergrößerung bis zu und mit erfüllten anderweiten 4 Geviert-Ellen	— 3 —

B. Außerhalb der inneren Stadt.

Für einen zweispännigen Wagen	4 — —
Für einen einspännigen Wagen	2 — 5 —
Für einen Handwagen oder Karren (einschließlich Schiebekarren)	— 5 —
Für jeden sonstigen Stand (gleichviel ob bedeckt oder offen, ob Bude oder Stand im engeren Sinne) bis zu und mit 2 Ellen Länge und 2 Ellen Tiefe, also bis zu und mit 4 Geviert-Ellen	— 3 —
über diesen Umfang hinaus für jede Vergrößerung bis zu und mit erfüllten anderweiten 4 Geviert-Ellen	— 3 —

Besonderer Tarif für die Milchverkäufer.

Für einen Wagen (gleichviel ob an einem Markt- oder anderen Wochentage)	1 Mgr. — Pf.
Für Handwagen oder Karren: Markttag	— 5 —
an jedem anderen Tage	— 3 —

Wird Milch auf noch andere Weise, als vom Wagen oder Karren, unter Benützung eines Standes auf öffentlichem Platze verkauft, so tritt der Allgemeine Tarif ein.

Bestimmungen über Erhebung der Standgelder sowie über Strafen.

1) Auf den Wollmarkt leidet obiger Tarif ebenso wenig Anwendung als auf die nicht zum Wochenmarkt oder eigentlichen Marktverkehr gehörenden Messverkaufstände.

2) Von den Wagen wird nur dann das Standgeld erhoben, wenn dieselben am fraglichen Orte auffahren und der Verkauf von ihnen aus stattfindet. Von solchen Wagen ist die Deichsel wegzunehmen, weil sie den Raum beengen würde. Letztere Anordnung trifft jedoch nicht die an den dazu bestimmten Plätzen außerhalb der inneren Stadt auffahrenden mit Holz, Stroh, Getreide, Sand, Kalk u. dergl. beladenen Wagen.

3) Jeder Satz des Tarifs gilt allemal für einen Tag, d. i. vom Morgen bis zum Abend, und es kommt nichts darauf an, ob innerhalb dieser Zeitfrist der Platz längere oder kürzere Zeit hindurch benützt wird.

4) Das Standgeld wird von der Rathswache erhoben. Ueber jede Zahlung wird Quittung erteilt. Die Empfänger der letzteren haben dieselbe aufzubewahren; wer bei der Revision sich über die erfolgte Zahlung nicht durch gehörige Quittung ausweisen kann, verfällt der unter 6 nachstehenden Bestimmung.

5) Wer sich weigert, das Standgeld auf diesfallsige Aufforderung zu entrichten, ist von dem Platze, wo er den Verkauf beabsichtigte, wegzunehmen und außerdem nach Befinden mit einer Geldbuße bis zu 5 Thaler zu bestrafen.

6) Wer sich der Entrichtung des Standgeldes entzieht, dasselbe in irgend einer Weise umgeht oder sich sonst einer Hinterziehung desselben schuldig macht, wird um den vierfachen bis zehnfachen Betrag des hinterzogenen oder, wenn der Betrag des letzteren nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thaler bestraft. Im ersteren Falle ist außerdem der hinterzogene Betrag selbst nachzuzahlen.

7) Ist die zuerkannte Geldstrafe nicht zu erlangen, so kann dieselbe in Gefängnißstrafe verwandelt werden, wobei ein Tag Gefängniß = 15 Mgr. gerechnet wird.

Leipzig den 8. October 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.